

# **Integrationsmaßnahmen in Frankfurter Kindertageseinrichtungen -nach SGB IX**

Eine Handreichung für Fachkräfte in den Kitas, Kita-Träger, Mitarbeiter\*innen im Jugend- und Sozialamt, Mitarbeiter\*innen im Stadtschulamt

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| <b>Grundlage: Das „Frankfurter Verfahren“</b> .....   | 2 |
| <b>Verfahrensablauf bei der Antragsstellung</b> ..... | 4 |
| <b>Für ELTERN gilt:</b> .....                         | 4 |
| <b>Das gilt für den KITA-TRÄGER:</b> .....            | 4 |
| <b>Das macht das STADTSCHULAMT:</b> .....             | 5 |
| <b>Das macht das zuständige SOZIALRATHAUS:</b> .....  | 6 |
| <b>Übersicht Anlagen</b> .....                        | 7 |

## Grundlage: Das „Frankfurter Verfahren“

Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (1992), UN-Behindertenrechtskonvention (2009), die „Leitlinien Inklusion“ der Stadt Frankfurt am Main (2013) das Bundesteilhabegesetz (3. Reformstufe 2020) und das KJSG (2021) ist das Recht auf Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, gleichermaßen zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für alle Kinder in Frankfurt **gemeinsame Bildungs- und Lernerfahrungen** ermöglicht werden sollen. Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Migration, Behinderung, sozialer Position in der Gesellschaft, Alter, Religion etc. ausgeschlossen werden.

Eine **inklusive Pädagogik** bietet einen geeigneten Handlungsrahmen, um u.a. auch die regelhafte Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung **in allen Frankfurter Kindertageseinrichtungen** sicherzustellen, so wie es auch bundesweit inzwischen vorgesehen ist (§22a Abs. 4 SGB VIII). Von einer inklusiv ausgerichteten Kita profitieren letztendlich alle Kinder und Familien.

Um Teilhabebeschränkungen in Kindertageseinrichtungen abzubauen, werden Kinder mit Behinderungen zusätzlich durch eine sogenannte „**Integrationsmaßnahme**“ in den entsprechenden Bereichen gefördert.

Integrationsmaßnahmen zählen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX<sup>1</sup>. Beantragt werden diese Leistungen in Frankfurt bei den Sozialräthäusern, die zum Jugend- und Sozialamt gehören.

Das Ziel einer Integrationsmaßnahme ist, dass über zusätzliche finanzielle Mittel weitere pädagogische Fachkraftstunden in der Gruppe, die das jeweilige Kind besucht, vorgehalten werden. So lassen sich die Rahmenbedingungen insgesamt verbessern und dem Kind mit Behinderung kann dadurch eine **umfassendere Teilhabe am Bildungs- und Betreuungsangebot** in der Kita ermöglicht werden, indem Barrieren, die das Kind bisher „behindert“ oder ausgeschlossen haben, wirksam abgebaut werden.

In Hessen bildet die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen“ (in Folge: **Rahmenvereinbarung**), die am 01.08.2014 vom Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege verabschiedet wurde, die Grundlage für die Ausgestaltung

---

<sup>1</sup> Perspektivisch soll es darauf hinauslaufen, dass alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung, unter dem Dach des SGB VIII zusammengefasst werden („Große Lösung/Inklusive Lösung“).

und Finanzierung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1).

Auch die Stadt Frankfurt ist dieser Rahmenvereinbarung beigetreten, sodass deren Inhalte sowohl für den Kostenträger (die Sozialrathäuser) als auch die Leistungserbringer (die Kita-Träger und Kitas) gültig sind.

In der Stadt Frankfurt wird diese Rahmenvereinbarung auch für Kinder angewendet, die einen Hort oder eine erweiterte schulische Betreuung (ESB<sup>2</sup>) besuchen.

Die Antragsstellung einer Integrationsmaßnahme erfolgt in Frankfurt anhand eines etablierten Verfahrens. Dieses „**Frankfurter Verfahren**“ wird im Folgenden detailliert vorgestellt, um so bei allen beteiligten Akteur\*innen Transparenz herzustellen.

Das vorliegende Verfahren bezieht sich ausschließlich auf Hilfen aus dem Leistungsspektrum des SGB IX.

Im Vorschulalter wird gemäß § 23 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

(HKJGB) auf eine Unterscheidung zwischen seelischer Behinderung nach dem SGB VIII und der Behinderungen nach dem SGB IX verzichtet. Alle Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten Hilfen aus dem Leistungsspektrum des SGB IX. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung erfolgt eine Prüfung durch die Sozialrathäuser, ob die Leistungsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII vorliegen.

Das Verfahren für Kinder im Schulalter weicht insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit (und das Prüfverfahren) in den Sozialrathäusern ab.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie: Für das Antragsverfahren der ESB ist der Fachbereich „Pädagogische Schulentwicklung“ im Stadtschulamt Frankfurt zuständig.

<sup>3</sup> Für das Verfahren für Kinder im Schulalter (nach §35a SGB VIII) ist eine separate Handreichung in Arbeit.

## **Verfahrensablauf bei der Antragsstellung**

Soll für ein Kind mit Behinderung eine Integrationsmaßnahme beantragt werden, müssen die folgenden Schritte erledigt werden:

### **Für ELTERN gilt:**

Die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) stellen beim zuständigen Sozialrathaus (die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnort innerhalb Frankfurts) den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Bearbeitet wird der Antrag im Sozialrathaus vom Sozialdienst „Soziale Hilfen – Eingliederungshilfe“ (SHS-EGH).

Erhält das Kind bisher noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe, füllen die Eltern als erstes folgenden allgemeinen Antrag aus:

- *„Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche“ (Anlage 2)*

Erhält das Kind bereits eine Leistung der Eingliederungshilfe, muss dieser Antrag nicht erneut ausgefüllt werden.

Für die Integrationsmaßnahme in der Kita müssen die Eltern in jedem Fall ihren Wunsch nach einer Integrationsmaßnahme beim zuständigen Sozialrathaus über folgenden Vordruck kenntlich machen:

- *„Elternmitteilung über den Bedarf einer Integrationsmaßnahme in Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 3)*

Die Elternmitteilung kann direkt oder über die Kita an das zuständige Sozialrathaus geschickt werden.

### **Das gilt für den KITA-TRÄGER:**

Der Kita-Träger selbst stellt keinen Antrag. Als Leistungserbringer muss er jedoch vor Beginn der Integrationsmaßnahme nachweisen, dass in der Kindertageseinrichtung alle Bedingungen der Hessischen Rahmenvereinbarung erfüllt sind.

Hierfür füllt er die folgenden Unterlagen aus und schickt sie an das Stadtschulamt Frankfurt, Fachbereich 40.31 Kindertageseinrichtungen:

- Das Formular „*Personaleinsatz für die Integrationsmaßnahme in der Kindertageseinrichtung*“ (Anlage 4)
- Das Formular „*Ergänzende Angaben*“ (Anlage 5)
- Eine aktuelle *Personalbemessung* (Anlage 6)
- Ggf. einen Auszug aus der aktuellen Einrichtungskonzeption -sofern dem Stadtschulamt keine aktuelle Konzeption vorliegt- mit Aussagen zur Umsetzung einer inklusiven/integrativen Pädagogik.

Zu einem späteren Zeitpunkt (nachdem die Bedarfsermittlung über den SHS-EGH erfolgt und die Leistung bewilligt wurde und eine Fachkraft in der Kita mit der Umsetzung der Maßnahme beginnt) sendet der Kita-Träger dem Sozialratshaus noch das folgende Formblatt zu:

- „*Mitteilung über Beginn der Integrationsmaßnahme*“ (Anlage 7)

Mit diesem Formblatt meldet der Kita-Träger dem Sozialrathaus verbindlich zurück, ab welchem Tag die Integrationsmaßnahme durch eine pädagogische Fachkraft umgesetzt wird. Dadurch erhält das Sozialrathaus als Kostenträger eine Bestätigung, ab wann die zusätzlichen finanziellen Mittel eingesetzt werden, um eine bessere Teilhabe des Kindes mit Behinderung zu ermöglichen. Ab dem Zeitpunkt der faktischen Umsetzung wird diese zusätzliche Leistung zahlbar gemacht.

### **Das macht das STADTSCHULAMT:**

Im Fachbereich Kindertageseinrichtungen im Stadtschulamt wird anhand der Unterlagen des Kita-Trägers geprüft, ob in der Kita zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Voraussetzungen hinsichtlich der Gruppenbelegung sowie die fachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Integrationsmaßnahme gegeben sind.

Ist dies der Fall, schickt das Stadtschulamt dem zuständigen Sozialrathaus eine entsprechende „fachliche Stellungnahme“ zu.

Ist dies nicht der Fall, nehmen die Mitarbeiter\*innen des Stadtschulamts Kontakt mit dem Kita-Träger auf, um die aktuelle Situation sowie mögliche Lösungen zu besprechen.

Wichtig: Das Stadtschulamt kennt weder das Kind, noch die Familie. Es kann den eigentlichen Antrag auf eine Integrationsmaßnahme nicht befürworten oder

ablehnen. Das Stadtschulamt trifft mit der fachlichen Stellungnahme nur Aussagen über die Einrichtung, in welcher die Integrationsmaßnahme umgesetzt werden soll.

### **Das macht das zuständige SOZIALRATHAUS:**

Das Sozialrathaus ist Träger der Eingliederungshilfe und somit auch Kostenträger der Integrationsmaßnahme, hier liegt die Steuerung und Gesamtverantwortung für das Antragsverfahren sowie das Gesamtplanverfahren. Konkret beschäftigten sich die Mitarbeiter\*innen des Sozialdienstes „SHS-EGH“ mit dem Antrag auf eine Integrationsmaßnahme.

Zunächst wird festgestellt, ob das Kind zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört. Dafür muss eine ärztliche Stellungnahme bzw. Diagnose vorliegen.

Wenn festgestellt wurde, dass das Kind anspruchsberechtigt ist, überprüfen die Mitarbeiter\*innen aus dem Sozialrathaus, inwiefern es Beeinträchtigungen des Kindes in den Bereichen Partizipation/Teilhabe gibt. Der individuelle Teilhabebedarf des Kindes wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ermittelt und erreichbare Ziele werden definiert. Als Bedarfsermittlungsinstrument kommt der „Teilhabeplan Frankfurt“ (ICF-CY<sup>4</sup>-basiert) zur Anwendung.

Um das Kind in den Lebensbereichen Kita und Familie besser kennenzulernen, kann auch ein Termin in der Kita und/oder im Familienkontext stattfinden.

Im Anschluss erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten (als Leistungsberechtigte) den Bewilligungsbescheid mit allen wichtigen Informationen.

Der Kita-Träger erhält eine Kostenzusicherung. Somit hat er die Gewissheit, zusätzliche finanzielle Mittel für die Bereitstellung weiterer Fachkraftstunden ab dem Zeitpunkt der faktischen Umsetzung zu erhalten.

---

<sup>4</sup> ICF-CY = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen

## Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit in Tageseinrichtungen für Kinder, 2014
- Anlage 2: Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
- Anlage 3: Elternmitteilung über den Bedarf einer Integrationsmaßnahme in Kindertageseinrichtungen
- Anlage 4: Personaleinsatz für die Integrationsmaßnahme in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 5: Ergänzende Angaben
- Anlage 6: Personalbemessung Kita
- Anlage 7: Mitteilung über Beginn der Integrationsmaßnahme
- Anlage 8: Ausfüllhilfen für Personalberechnungen